

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge. Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen auch dann, wenn der Lieferant unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

1. Bestellung

Nur schriftliche mit Unterschriften versehene Bestellungen sind für uns verbindlich.

Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Bestellungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung - Ausnahmen, die dem schnelleren Ablauf dienen, erfordern getrennte Regelung.

Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke, Matrizen, Werkzeuge und Vorrichtungen etc., die von uns überlassen wurden, bleiben unser Eigentum bzw. gehen, falls sie in unserem Auftrag hergestellt werden, in unser Eigentum über. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben weder Dritten zugänglich zu machen, noch sie mittelbar ohne unsere schriftliche Genehmigung als Unterlagen für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Diese Gegenstände sind, solange sie sich im Gewahrsam des Lieferers befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern. Dies gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Materialien. Vor Verwendung einer von John Crane Bearing Technology GmbH bereitgestellten Zeichnung, Vorrichtung, Modelleinrichtung etc. ist diese durch den Lieferanten auf die technischen Anforderungen hin zu überprüfen. Beanstandungen sind uns schriftlich zu melden.

2. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise als Festpreise ausschließlich Verpackung. Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das bahnamtliche oder bei uns ermittelte Gewicht. Falls die Preise unserer Bestellung nicht angegeben sind, sondern erst nachträglich vom Lieferanten genannt werden, kommt eine Einigung hierüber erst mit unserer Annahmeerklärung zu diesem Preis zustande.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist umgehend vom Lieferanten unter Angabe unserer Bestellnummer zu bestätigen. Damit gelten auch unsere Einkaufsbedingungen als anerkannt, selbst wenn die nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird. Gegenüber etwaigen Abweichungen in der Auftragsbestätigung gilt unser Stillschweigen nicht als Zustimmung.

4. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als eintreffend bei der Empfangsstelle. Bei Lieferverzögerungen sind wir ohne Verzug- und Nachfristsetzung unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nicht-Erfüllung zu verlangen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. In diesem Falle trägt der Lieferant die uns entstehenden Mehrkosten. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben könnten, ist uns dies sofort mitzuteilen. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Kosten hat uns der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010), d.h. auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Die Verpackung ist im vereinbarten Preis enthalten. Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge jeweils mit der aktuellen Lieferung anzugeben. Soweit Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Andernfalls wird die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.

5. Versand

Unsere Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Sofort bei Versand der Ware ist uns dies durch eine Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer, dem Bestelldatum sowie unter genauer Anführung der Stückzahlen und gewichtschriftlich anzuzeigen.

Waggonbriefe, Frachtbriefe, Postabschnitte, Lieferscheine, Frachtrechnungen, Klebe- und Anhängzetteln oder die den Sendungen beizufügenden Packzettel müssen ebenfalls die vorgesehenen Angaben enthalten. Die Transportversicherung wird durch den Lieferanten vorgenommen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

6. Rechnung und Zahlung

Rechnungen über jede Bestellung haben ebenfalls alle Angaben der Bestell- und Positionsnummern zu enthalten. Die Rechnungen sind in der entsprechenden Anzahl der Kopien zu erstellen, wie sie bei der Bestellung gewünscht wurden. Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Wir zahlen - wenn nichts anderes vereinbart - ab Wareneingang- bzw. Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto bzw. innerhalb 60 Tagen netto.

Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Vorauszahlungen erfolgen unter Vorbehalt des ordnungsgemäßen Wareneingangs.

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur dann zulässig, wenn wir hierzu früher schriftlich unsere Zustimmung gegeben haben.

7. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Er ist auch für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder erst später festgestellt werden können, sobald die Mangelhaftigkeit erkannt wird, jederzeit auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Die Frachtkosten für Rücksendung und Ersatzlieferung gehen zulasten des Lieferanten. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug kommt, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel

selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unseren Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet jedoch den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung. Außerdem behalten wir uns jederzeit eine Inspektion der Produktionsvorrichtungen beim Lieferanten vor. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte, bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der uns gelieferten Waren entstehen. Wir sind berechtigt, uns auf Kosten des Lieferanten durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten, die Benutzung der Lieferung zu ermöglichen.

8. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende, gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

9. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

Die Regelung eines Eigentumsvorbehaltes ist nur dann verbindlich, wenn er außerhalb unserer Geschäftsbedingungen oder der Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich vereinbart wurde.

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so steht uns ein Wahlrecht zu, nach dem wir berechtigt sind, mit befreiender Wirkung entweder an den Dritten oder den Lieferanten zu zahlen.

Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

10. Integritätsklausel

Die John Crane Bearing Technology GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle vorsorglichen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen namentlich gegen Strafgesetze, wettbewerbsrechtliche Vorschriften, Umweltschutzbestimmungen, Arbeitsschutzbedingungen und die anerkannten Regeln der Technik zu vermeiden. Sie verpflichten sich weiterhin, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Zulieferer ebenfalls in geeigneter Weise auf diese Grundsätze zu verpflichten und die Einhaltung sicherzustellen. Ein ausführlicher Verhaltenskodex ist unter www.smiths-group.com zum Download verfügbar. Dort können auch Beschwerden gegen die John Crane Bearing Technology GmbH angebracht werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist derjenige Ort, wohin die Ware bestellungsgemäß zu liefern ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Göttingen.